

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT150059-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter M. Spahn sowie Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño

## Beschluss vom 14. April 2015

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

2 vertreten durch Inhaberin der elterlichen Sorge B. \_\_\_\_\_

1, 2 vertreten durch Amt für Jugend und Berufsberatung

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Uster vom 23. März 2015 (EB150105-I)**

### **Erwägungen:**

1. Am 13. März 2015 stellten die Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) das Begehren, es sei ihnen in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Volketswil (Zahlungsbefehl vom 11. Februar 2015) für ausstehende Unterhaltsbeiträge gestützt auf einen Eheschutzentscheid des Bezirksgerichts Uster vom 11. September 2013 definitive Rechtsöffnung für Fr. 3'920.– zu erteilen (Urk. 4/1 S. 2). In der Folge auferlegte die Vorinstanz mit Verfügung vom 23. März 2015 den Gesuchstellern die Pflicht zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 250.– (Urk. 4/4 = Urk. 2). Dem kamen sie am 31. März 2015 nach (vgl. Stempel auf Urk. 4/6).

2. Mit Schreiben vom 1. April 2015 (Poststempel vom 2. April 2015, eingegangen am 7. April 2015) erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) innert Frist Beschwerde mit dem Begehren, der Streitwert sei neu zu beurteilen (Urk. 1).

3. a) Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Hierzu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO).

b) Mit Verfügung vom 23. März 2015 verpflichtete die Vorinstanz die gesuchstellende Partei, also B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, einen Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 250.– zu leisten (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 1). Indes wurde der Gesuchsgegner zu nichts verpflichtet, weshalb er durch den angefochtenen Entscheid in keiner Weise einen Nachteil hat und somit nicht beschwert ist.

c) Damit erweist sich die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

d) Ergänzend ist Folgendes zu bemerken: Der Gesuchsgegner bringt in seiner Beschwerdeschrift vor, das Zustandekommen des Streitwertes

von Fr. 3'920.– sei nicht klar, weshalb er eine Neubeurteilung verlange (Urk. 1). Er ist darauf hinzuweisen, dass sich der Streitwert aus dem Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchsteller und dem Zahlungsbefehl ergibt (Urk. 4/1 und 4/3/1): Fr. 2'370.– (3 Monate à Fr. 790.– Ehegattenalimente) + Fr. 900.– (3 Monate Kinderzulagen à Fr. 300.– inkl. Fr. 100.– freiwillige Ergänzung Kinderzulagen D.\_\_\_\_\_ AG) + Fr. 650.– (1 Monat Kinderalimente nicht bevorschusst) = Fr. 3'920.–.

4. a) Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.
- b) Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsteller unter Beilage einer Kopie von Urk. 1, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt in der Hauptsache Fr. 3'920.—.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. April 2015

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am: js